Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Bern, 22. November 2013

Vernehmlassung
Revision der Stilllegungs und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung (SEFV) Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit rund drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Schweizerische Städteverband teilt die Zweifel, dass die heute geltende Verordnung gewährleistet, dass der Stilllegungsfonds für Kernanlagen und der Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke dereinst die anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten auf Dauer decken können. Aufgrund des Verursacherprinzips sowie aus Gründen der Kostenwahrheit kann es jedoch nicht angehen, dass der Bund in diesem Bereich Kosten übernehmen muss, falls die Betreiber ihren Pflichten nicht vollständig nachkommen können. Der Städteverband begrüsst deshalb die Zielsetzung der SEFV-Revision, diese Risiken zu reduzieren. Er stimmt den vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen – Anpassung der Beitragsberechnung, Verlängerung der Beitragspflicht, engere Bandbreiten der Fondsbestände, strengere Regeln für Rückerstattungen – zu.

Zusätzlich möchten wir Ihnen vorschlagen, folgende Anpassungen in die Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung aufzunehmen:

- Anstelle des pauschalen Risikozuschlags von 30 Prozent bevorzugen wir eine risikoadäquate Bewertung (basierend auf einem quantitativen Risikomodell). Die Ermittlung des Risikozuschlags muss u.E. mit einer fest definierten Methodik erfolgen, welche wahrscheinlichkeitstheoretischen und versicherungsmathematischen Grundsätzen genügt. Entsprechend ist der Risikozuschlag unabhängig von den Anlageerträgen und der allgemeinen Teuerung zu betrachten.
- Die Einschränkung der unteren Bandbreite auf 10 Prozent des Fonds-Sollwerts und die damit verbundene raschere Nachschusspflicht der Betreiber beurteilen wir als sinnvoll, beantragen aber zusätzlich, dass bei einem Fondsüberschuss die Rückerstattung gegenüber den Betreibern

Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32, Telefax +41 31 356 32 33
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

nur indirekt in Form von ausgesetzten Beiträgen erfolgen darf. Dies verschafft dem Fonds mehr Stabilität und unterstützt die Umsetzung der Anlagestrategie.

Im Sinne einer weiteren Reduzierung des Risikos, dass der Bund letztlich doch für Stilllegungs- und Entsorgungskosten aufkommen muss, gilt es nach Ansicht des Städteverbandes im Rahmen einer künftigen Revision des Kernenergiegesetzes (KEG) weitere Sicherheiten vorzusehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

per Mail karin.krebs@bfe.admin.ch

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband